

Bebauungsplan "Amselstraße", OT Ransbach, Gemeinde Hohenroda

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenroda hat in ihrer Sitzung am 02.11.2020 den Bebauungsplan "Amselstraße" im OT Ransbach als Satzung beschlossen.

Der betroffene Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Flurstücke 3/5, 3/6, 4 und 5 der Flur 6, Gemarkung Ransbach. Er ist aus der Abbildung ersichtlich.

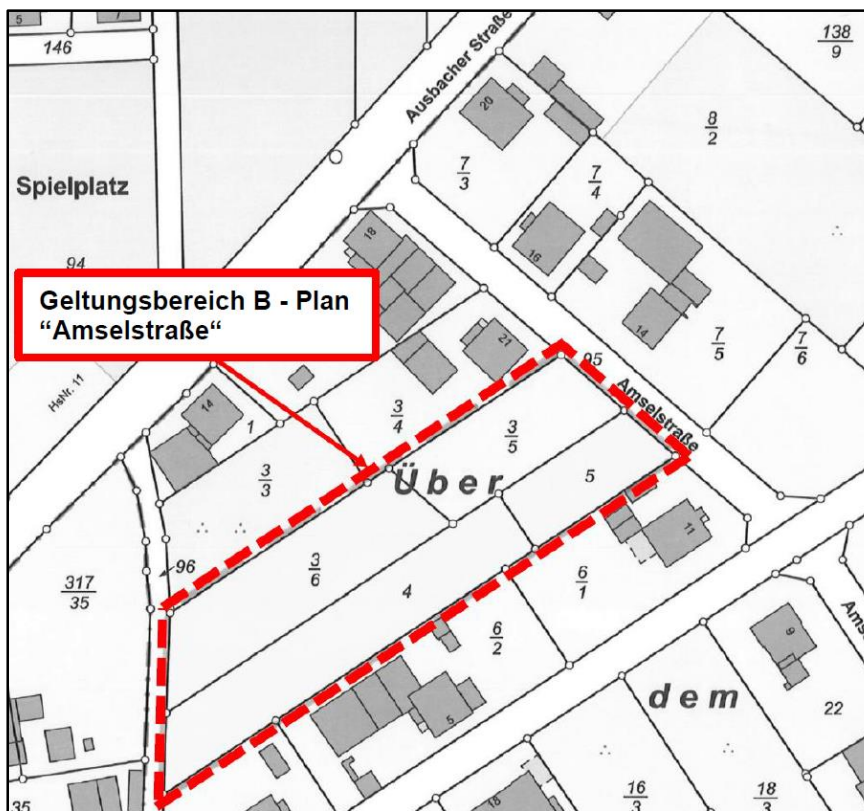


Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Amselstraße", OT Ransbach

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Amselstraße" im OT Ransbach gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der aktuellen Lage bedingt durch die Covid-19-Pandemie erfolgt die Einsichtnahme in die Planunterlagen gemäß den Regelungen des § 3 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hohenroda (www.hohenroda.de). Sollte ein Internetzugang nicht vorliegen, können die Planunterlagen auch in den unten näher beschriebenen Verwaltungsräumen eingesehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zusendung der Unterlagen erfolgen.

Wenn ein Internetzugang nicht vorhanden ist, können die Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohenroda, Schloßstraße 45, 36284 Hohenroda – Oberbreitzbach während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden

Montag bis Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr

eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Eine vorherige Anmeldung unter Telefon 06676 / 92000 ist erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenroda geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Hohenroda, den 03.11.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenroda

gez. Stenda

Bürgermeister